[DE] Referentenentwurf zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgelegt

IRIS 2014-6:1/13

Melanie Zur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgelegt. Dieser soll die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 - Lanzarote-Konvention, 25.10.2007) und zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 - Istanbul- Konvention, 11.5.2011) sowie die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie in innerstaatliches Recht umsetzen.

Der Referentenentwurf enthält Regelungen zum territorialen Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB) sowie eine Erweiterung des vom Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) geschützten Opfer- und erfassten Täterkreises.

Für den audiovisuellen Sektor relevant ist unter anderem § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mittels Einwirkung von Schriften), der nach dem Referentenentwurf um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie erweitert werden soll.

Des Weiteren ist eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 184b, 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) auf Schriften vorgesehen, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben.

Es soll eine ausdrückliche Regelung zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornografischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt (§ 184 b Abs. 1 Nr. 3, § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E), eingeführt werden. Zudem ist die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen geplant, wonach nach den bereits bestehenden §§ 184 bis 184c StGB bestraft wird, wer pornografische Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 184d Abs. 1 Satz 1 StGB-E). Nach § 184b Abs. 4, § 184c Abs. 4 StGB wird des Weiteren bestraft, wer kinder- beziehungsweise jugendpornografische Inhalte

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

mittels Rundfunk oder Telemedien abruft (§ 184d Abs. 2 StGB-E). Daneben soll ein neuer § 184e ins Strafgesetzbuch eingeführt werden. Dieser verbietet das Veranstalten oder Besuchen kinder- und jugendpornografischer Live-Darbietungen.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass vom Anwendungsbereich des § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) nunmehr auch bloßstellende Bildaufnahmen oder Bildaufnahmen von einer unbekleideten Person erfasst werden. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob sich die abgebildete Person in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet. Zugleich soll derjenige, der Bildaufnahmen, die dem neuen Anwendungsbereich des § 201a StGB unterfallen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, künftig mit höherer Strafe bedroht werden als bisher. Der Begriff der „bloßstellenden Bildaufnahmen“ ist lediglich in der Gesetzesbegründung definiert. Danach sind bloßstellende Bildaufnahmen solche, die die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Insbesondere aufgrund der zuletzt genannten Änderung erfährt der Referentenentwurf in der juristischen Öffentlichkeit Kritik. Der Tatbestand sei mit den Begriffen „bloßstellende Bildaufnahmen“ und „Bildaufnahmen von unbekleideten Personen“ zu weit gefasst. Hierin wird eine Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit gesehen. Aber auch eine Kollision mit dem Kunsturhebergesetz (KUrhG) wird moniert.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

http://www.internet-law.de/wp-content/uploads/2014/04/Entwurf-Sexualstrafrecht_2014.pdf

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025